

## **Hafennutzungsordnung der Gemeinde Mönchgut für den Hafen Thiessow**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Hafennutzungsordnung gilt für den Kommunalen Hafen Thiessow der Gemeinde Mönchgut (nachfolgend Hafen genannt).
- (2) Die landseitigen Grenzen sind durch Beschilderung zu kennzeichnen. Die wasserseitigen Grenzen werden durch die baulichen Anlagen bzw. nach dem Geltungsbereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsordnung bestimmt.
- (3) Das kommunale Hafengebiet umfasst die nachstehenden Flurstücke:
  - Flurstück 178/2, Flur 1, Gemarkung Thiessow u. Klein Zicker
  - Flurstück 182/3, Flur 1, Gemarkung Thiessow u. Klein Zicker
  - Flurstück 183/3, Flur 1, Gemarkung Thiessow u. Klein Zicker
  - Flurstück 643, Flur 1, Gemarkung Thiessow u. Klein Zicker
  - Flurstück 644, Flur 1, Gemarkung Thiessow u. Klein Zicker
  - Flurstück 645, Flur 1, Gemarkung Thiessow u. Klein Zicker
  - Flurstück 651, Flur 1, Gemarkung Thiessow u. Klein Zicker
- (4) Die Lage des Hafengebietes ist aus dem Lageplan (Anlage 1) ersichtlich, der Bestandteil dieser Nutzungsordnung ist.

### **§ 2 Hafenbehörde und Hafenaufsicht**

- (1) Die Hafenbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Mönchgut-Granitz als Ordnungsbehörde.
- (2) Die Kurverwaltung Mönchgut, Eigenbetrieb der Gemeinde Mönchgut, betreibt den Hafen im Auftrag der Gemeinde Mönchgut. Ihr obliegt die Hafenaufsicht. Zur Ausübung der dienstlichen Aufgaben der Hafenaufsicht ist die Kurverwaltung Mönchgut berechtigt einen Hafenmeister einzusetzen.
- (3) Die Hafenaufsicht umfasst:
  - a) die Regelung und Überwachung der Benutzung des Hafens und des Verkehrs im Hafen;
  - b) die Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen aus dem Zustand, der Nutzung oder dem Betrieb des Hafens oder einzelner Hafenanlagen drohen;
  - c) die Bekanntmachung der Hafennutzungsordnung sowie territorial bedeutsame Bekanntmachungen für das Hafengebiet.

### **§ 3 Verhaltensregeln im Hafen**

- (1) Die Nutzer befahren bzw. betreten das Hafengebiet auf eigene Gefahr. Sie sind verpflichtet die Anlagen schonend zu behandeln und ruhestörenden Lärm zu vermeiden.
- (2) Für alle im Hafen einlaufenden Boote muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Der Hafenmeister kann den Nachweis einer solchen Versicherung verlangen.

- (3) Die Fahrzeuge der Fischerei haben absolute Priorität. Sie dürfen in keiner Weise behindert werden. Diese Liegeplätze sind von den Eigentümern der Fischereifahrzeuge zu kennzeichnen und müssen von allen anderen Hafenenutzern unbedingt frei gehalten werden. Die Kennzeichnung ist mit der Hafenaufsicht abzustimmen.
- (4) Die Hafenenutzer haben folgende Pflichten zu erfüllen:
- a) Im Hafengebiet haben Wasserfahrzeuge mit der geringsten möglichen, sicheren Geschwindigkeit zu manövrieren;
  - b) Wasserfahrzeuge sind so festzumachen und abzufendern, dass sie andere Fahrzeuge oder Hafenanlagen nicht beschädigen bzw. Verkehrsbehinderungen hervorrufen können;
  - c) Verunreinigungen des Hafens durch Stoffe aller Art, wie z. B. ölhaltige Stoffe, Fäkalien, Verpackungsmaterialien, Fischabfälle etc., sind verboten. Sind derartige Verunreinigungen trotz aller Umsicht entstanden, ist für die vollkommene Beseitigung der jeweilige Verursacher bzw. Zustandsstörer verantwortlich. Werden keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen, ist die Hafenaufsicht berechtigt, eine kostenpflichtige Reinigung/Entsorgung der Verunreinigung auf Kosten des Verursachers durchführen zu lassen.
  - d) Die bereitgestellten Müllbehälter sind zur Entsorgung zu nutzen. Dabei ist unbedingt die Mülltrennung durchzuführen.
  - e) Zur Ausübung der dienstlichen Aufgaben der Hafenaufsicht ist dem Hafenmeister das Betreten der Boote zu gestatten.
  - f) Beim Abstellen von Gütern, Geräten und Landfahrzeugen auf dem Kai ist darauf zu achten, dass dadurch die freie Durchfahrt auf dem Kai nicht behindert wird. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Hafenbehörde.
  - g) Nach Beendigung der Umschlagstätigkeit sind die Kaianlagen einschließlich der benutzten Betriebsflächen durch die Benutzerin/den Benutzer aufzuräumen und zu säubern.
  - h) Das Lagern von Gütern im Hafengebiet ist nur nach Erteilung einer Genehmigung durch den Hafenbetreiber gestattet. Bei gefährlichen Gütern, z.B. Gasflaschen, Öle, ätzende Flüssigkeiten u. ä., ist eine Erlaubnis der Hafenbehörde erforderlich und eine sachgemäße Lagerung und regelmäßige Kontrolle vorzunehmen.
  - i) Vor der Brennstoffübernahme sind alle Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässer- und Brandschutz gemäß den gesetzlichen und technischen Vorschriften zu treffen. Das Betanken von Wasserfahrzeugen erfolgt nur nach Freigabe durch den Hafenmeister.
- 5) Den Hafenenutzern ist es verboten:
- a) bereitgestellte Rettungsmittel unbefugt zu entfernen bzw. missbräuchlich zu benutzen;
  - b) im Hafengewässer zu baden, zu surfen, zu angeln und zu fischen;
  - c) bei Sportbooten Motoren im Stand laufen zu lassen.

#### **§ 4 Verkehrsregelungen**

- 1) Für die Einfahrt und den Aufenthalt im Hafenbecken gelten die Bestimmungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsordnung.
- 2) Im Hafengelände außerhalb des Wassers gilt die Straßenverkehrsordnung. Fahrzeuge haben Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Es besteht ein generelles Parkverbot außerhalb der markierten Parkflächen.

#### **§ 5 Zuweisung von Liegeplätzen**

- 1) Die Liegeplätze für die Fischereifahrzeuge im Hafengebiet werden von der Kurverwaltung zugewiesen.
- 2) Dauerliegeplätze für Sportboote sind keine fest zugewiesenen Plätze. Bei Bedarf ist der Hafenmeister berechtigt, das betreffende Schiff zu verlegen.
- 3) Nicht regelmäßig verkehrende Wasserfahrzeuge sind zu den Dienstzeiten des Hafenmeisters bei diesem anzumelden.
- 4) Die Zuweisung von Liegeplätzen für Tageslieger erfolgt durch den Hafenmeister. Bei Ankünften nach Büroschluss können vorübergehend freie Liegeplätze unter Beachtung des § 3 Abs. 3 genutzt werden. Eine Meldung beim Hafenmeister hat spätestens am folgenden Tag unverzüglich zu den Büroöffnungszeiten zu erfolgen. Ein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht nicht.
- 5) Die Benutzung von Liegeplätzen kann kurzfristig aus wichtigem Grund unterbrochen werden.
- 6) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen diese Ordnung kann die Zuweisung eines Liegeplatzes durch den Hafenmeister entschädigungslos widerrufen werden.

#### **§ 6 Gebühren und Entgelte**

Für die Benutzung der Hafenanlagen sind gemäß des Entgelttarifs für den Hafen Thiessow der Gemeinde Mönchgut in der gültigen Fassung Entgelte zu zahlen.

#### **§ 7 Gefahrenabwehr und Sicherheitseinrichtungen**

- 1) Der Hafenmeister ist berechtigt, in Fällen der Gefahr für die Hafenanlagen und Fahrzeuge geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Schäden zu ergreifen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des für die Gefahr Verantwortlichen.
- 2) Bei Unglücksfällen oder bei Feuer ist der Hafenmeister oder die Kurverwaltung und Hafenbehörde sofort und unmittelbar zu informieren. Schäden an Hafeneinrichtungen sind dem Hafenmeister unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Der Hafenmeister übt das Hausrecht im Hafengebiet aus. Seinen auf die Hafenordnung oder auf Rechtsvorschriften gestützten Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, kann der Aufenthalt im Hafengebiet mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

## § 8 Haftung

- 1) Jedermann haftet für alle Schäden, die er, seine Bediensteten oder Beauftragten an den Hafenanlagen und -einrichtungen verursachen. Zu den Schäden gehören auch Verschmutzungen.
- 2) Der Eigenbetrieb Kurverwaltung haftet nicht für:
  - a) Einbruchs-, Diebstahls-, Wasser-, Eis-, Feuer-, Vandalismus-, und Explosionsschäden;
  - b) Schäden, die durch höhere Gewalt oder Eingriff von Behörden entstehen;
  - c) Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen sie nicht verpflichtet sind.
- 3) Die Haftungsbeschränkungen nach 2) a gelten nicht, wenn die Schäden durch vorsätzliches Handeln von Beauftragten der Kurverwaltung entstanden sind.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und Sicherheit in den Häfen (Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz – WVHaSiG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - 1) die Anlagen im Hafen nicht schonend behandelt und ruhestörenden Lärm nicht vermeidet - § 3 Abs. 1;
  - 2) die Fahrzeuge der Fischerei behindert und die Liegeplätze der Fischerei nicht frei hält - § 3 Abs.3;
  - 3) den Liegeplatz der Fischereifahrzeuge nicht kennzeichnet und nicht mit der Hafenaufsicht abstimmt - § 3 Abs. 3;
  - 4) sein Wasserfahrzeug nicht so festmacht, dass andere nicht beschädigt werden können bzw. keine Verkehrsbehinderung hervorgerufen wird - § 3 Abs. 4 b;
  - 5) Verunreinigungen im Hafen nicht verhindert und trotz aller Umsicht entstandene Verunreinigung nicht vollständig beseitigt - § 3 Abs. 4 c;
  - 6) bereitgestellte Müllbehälter nicht nutzt und die Mülltrennung nicht durchführt - § 3 Abs. 4 d;
  - 7) den Hafenmeister zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben das Betreten des Bootes nicht gestattet - § 3 Abs. 4 e;
  - 8) Güter, Geräte und Landfahrzeuge auf dem Kai so abstellt, dass die freie Durchfahrt auf nicht behindert wird - § 3 Abs. 4 f;
  - 9) nach Beendigung der Umschlagstätigkeit die Kaianlagen nicht aufräumt und sie nicht säubert - § 3 Abs. 4 g;
  - 10) ohne Genehmigung des Hafenbetreibers Güter im Hafengelände lagert - § 3 Abs. 4 h;
  - 11) gefährliche Güter nicht sachgemäß im Hafengelände lagert, regelmäßige Kontrollen nicht durchführt oder keine Erlaubnis der Hafenbehörde eingeholt hat - § 3 Abs. 4 h;
  - 12) vor der Brennstoffübernahme nicht alle Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässer- und Brandschutz nach den gesetzlichen und technischen Vorschriften trifft und nicht die Freigabe des Hafenmeisters hat - § 3 Abs. 4 i;
  - 13) bereitstehende Rettungsmittel unbefugt entfernt bzw. missbräuchlich benutzt - § 3 Abs. 5 a;
  - 14) im Hafengelände badet, surft, angelt oder fischt - § 3 Abs. 5 b;
  - 15) Motoren von Sportbooten im Stand laufen lässt - § 3 Abs. 5 c.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und Sicherheit in den Häfen (Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz – WVHaSiG M-V) mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

### § 10 Inkrafttreten

Die Hafennutzungsordnung der Gemeinde Mönchgut für den Hafen Thiessow tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Ostseebad Baabe, 23.09.2020



R. Liedtke  
Amtsvorsteher  
Amt Mönchgut-Granitz



